

Ausgabe August 2012

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

BESONDERS WICHTIG	1
Teilwertabschreibung - Gesellschafterdarlehen.....	1
UNTERNEHMER	2
Schuldzinsen nach Überentnahmen.....	2
PERSONENGESELLSCHAFTEN	2
Rückgängigmachung von Gesellschafterwechseln	2
GMBH	2
Prüfung der Insolvenzreife mit Berater.....	2
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3
Kosten für arbeitsgerichtlichen Vergleich	3
Tarifermäßigung nach gütlicher Einigung	3
Urlaubsabgeltung nach Kündigung	3
Mini-Jobs: Übergangsgeld bei Rehabilitation	4

Telearbeitsplatz in der Wohnung voll absetzbar?	4
IMMOBILIENBESITZER	4
Photovoltaikanlagen: Investitionsabzugsbetrag	4
Tankausbau auf Verlangen des Käufers.....	4
PRIVATBEREICH	4
Sanierung als außergewöhnliche Belastung	4
Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten	5
„Big Brother“-Gewinn ist steuerpflichtig	5
Kindergeld: Au-Pair-Aufenthalt im Ausland.....	5
Schulgeld an Privatschule in der Schweiz.....	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Klage gegen verbindliche Auskunft?	6
Basiszinssatz ab 1.7.2012.....	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

08

BESONDERS WICHTIG

Teilwertabschreibung - Gesellschafterdarlehen

Die frühere Anrechnung von Körperschaftsteuer (Anrechnungsverfahren) wurde mit Wirkung ab 2002 durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Seitdem wurden Gewinnausschüttungen einer GmbH oder AG beim Gesellschafter nur zu 50 % dem Gewinn oder den Einkünften hinzugerech-

net. Damit sollte pauschal berücksichtigt werden, dass die Ausschüttungen bereits als Gewinn der GmbH/AG zu versteuern waren. Andererseits waren Betriebsausgaben und Werbungskosten, die mit den Gewinnausschüttungen zusammenhängen, ebenfalls nur zu 50 % absetzbar. Seit 2009 gilt statt eines Prozentsatzes von 50 % jeweils ein solcher von 60 % (Teileinkünfteverfahren).

Umstritten war bisher, wie sich Verluste oder Teilwertab-

schreibungen von Gesellschafterdarlehen beim Gesellschafter auswirken - voll oder nur zu 50 % bzw. 60 %. Die Finanzverwaltung ist bisher der Meinung, die Verluste seien nur dann voll absetzbar, wenn die Bedingungen des Darlehens und der Zinssatz fremdüblich sind.

Der Bundesfinanzhof hat wie folgt entschieden: Verlorene Darlehen bzw. Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen oder Forderungsverzichte fallen nicht unter das Halbeinkünfte- bzw. Teileinkünfteverfahren. Es ist ohne Bedeutung, ob fremdübliche Bedingungen vereinbart wurden. Auch Verluste infolge einer Bürgschaft für die Gesellschaft sind voll absetzbar, unabhängig von fremdüblichen Bedingungen. Diese Substanzverluste fallen nicht unter das Teileinkünfteverfahren.

Hinweis: Streitig ist auch, ob Refinanzierungskosten (z.B. Zinsen für ein Bankdarlehen) nach dem Teileinkünfteverfahren nur beschränkt absetzbar sind. Die neuen Urteile lassen dies offen. Das Ausführende betrifft den Fall, dass GmbH-Anteile und Darlehen zu einem Betriebsvermögen gehören, z.B. zu dem des Besitzunternehmens bei Betriebsaufspaltung.

UNTERNEHMER

Schuldzinsen nach Überentnahmen

Der Abzug betrieblicher Schuldzinsen ist nach Überentnahmen beschränkt, wenn die Entnahmen höher waren als Gewinne und Einlagen. Schuldzinsen auf Kredite zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern (Investitionskredite) sind jedoch uneingeschränkt absetzbar.

Im Einzelfall kann fraglich sein, ob Kredite zur Finanzierung von Anlagegütern verwendet worden sind, insbesondere, wenn die aufgenommenen Darlehensmittel zunächst auf ein Kontokorrentkonto eingezahlt wurden, von dem neben den Investitionen auch andere Betriebsausgaben bezahlt worden sind. Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun entschieden:

Werden die Mittel des aufgenommenen Darlehens auf ein Kontokorrentkonto überwiesen, von dem aus innerhalb von 30 Tagen die Investitionen bezahlt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass das Darlehen für die Investitionen verwendet wurde. Gleiches gilt, wenn die Investitionen zunächst von dem Kontokorrentkonto bezahlt werden, und dieses innerhalb 30 Tagen mit den Darlehensmitteln aufgefüllt wird. Dies entspricht im Wesentlichen einem Verwaltungserlass.

Wird die 30-Tage-Frist überschritten, bleibt es dem Unternehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Darlehensmittel für die Investitionen verwendet wurden, nicht für andere Betriebsausgaben. Insoweit weicht das Gericht in diesem Fall von der Meinung der Finanzverwaltung ab.

Hinweis: Der Nachweis bei Fristüberschreitung wird oft nur noch für einen Teil der Darlehenssumme oder gar nicht mehr zu führen sein. Außerdem wird er meist zeitaufwendig sein.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Rückgängigmachung von Gesellschafterwechseln

Der Wechsel von Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die Eigentümerin von Grundbesitz ist, führt in der Regel nicht zu Grunderwerbsteuer. Ein Ausnahmefall liegt aber vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % ihrer Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, sei es unmittelbar oder mittelbar (über eine weitere Gesellschaft).

Die Grunderwerbsteuer für eine steuerpflichtige Grundstücksübertragung fällt rückwirkend u.a. dann weg, wenn die Übertragung innerhalb von zwei Jahren rückgängig gemacht wird. Diese Vorschrift ist auch auf den Gesellschafterwechsel anzuwenden. Der Bundesfinanzhof stellt hierzu in einer neuen Entscheidung klar: Die Anteilsübertragungen, die zur Grunderwerbsteuerpflicht geführt haben, sind nicht unbedingt vollständig rückgängig zu machen. Eine teilweise Rückübertragung genügt, wenn danach die 95 %-Grenze nicht mehr erreicht ist. Das Gericht korrigiert damit die Finanzverwaltung.

Im Urteilsfall hatten die Gesellschafter die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nur insoweit rückgängig gemacht, dass nur noch ein Gesellschafterwechsel bei 94 % der Anteile gegeben war. Dies genügte, um die Grunderwerbsteuer rückwirkend wegfallen zu lassen.

GMBH

Prüfung der Insolvenzreife mit Berater

Der oder die Geschäftsführer einer GmbH sind dieser zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH noch Zahlungen leisten. Ausgenommen sind Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind. Unter den genannten Voraussetzungen hat der Geschäftsführer den Insolvenzantrag zu stellen.

Erkennt der Geschäftsführer, dass die GmbH nicht in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen, muss er sich ggf. beraten lassen, ob ein Insolvenzantrag zu stellen ist, wenn ihm die eigene Sachkunde fehlt. Als Berater kommen z.B. in Betracht ein Rechtsanwalt, Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, darauf zu dringen, dass die Prüfung unverzüglich erfolgt und ihm der Prüfungsbericht umgehend übergeben wird. (Bundesgerichtshof)

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Kosten für arbeitsgerichtlichen Vergleich

Zu den Werbungskosten eines Arbeitnehmers zählen auch Aufwendungen für aus dem Arbeitsverhältnis folgende zivil- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten, also z.B. Beratungs-, Vertretungs- und Prozesskosten. Ein Abzug ist auch dann möglich, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über solche streitigen Ansprüche durch einen arbeitsgerichtlichen Vergleich einigen.

Im Urteilsfall war ein Gebietsverkaufsleiter von seinem früheren Arbeitgeber auf Schadensersatz verklagt worden. Er habe unter Verstoß gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag Geschäftschancen an Konkurrenten verkauft. Vor dem Arbeitsgericht einigte man sich auf 120.000 € Schadensersatz. Das Finanzamt wollte den Abzug der Kosten als Werbungskosten ablehnen, da sie durch private Verfehlungen entstanden seien.

Der Bundesfinanzhof entschied hingegen: Es ist grundsätzlich zu vermuten, dass zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, die Kosten der Streitigkeiten daher Werbungskosten sind. Da im Streitfall ungeklärt blieb, ob der Kläger die ihm vom Arbeitgeber zur Last gelegten Verfehlungen tatsächlich begangen hatte, sei die Vermutung nicht widerlegt. Die Anschuldigungen des Arbeitgebers beruhten auf dem Arbeitsverhältnis.

Hinweis: Hätte festgestanden, dass dem Kläger die Verfehlungen zu Recht vom Arbeitgeber angelastet wurden, hätte wohl auch der Bundesfinanzhof den Werbungskostenabzug abgelehnt.

Tarifermäßigung nach gütlicher Einigung

Für Entschädigungen, die ein Arbeitnehmer erhält, kommt ein ermäßigter Steuersatz in Betracht (nach der sog. Fünftelungsregelung, welche die Wirkung der Tarifprogression abschwächt). Eine Entschädigung ist nur gegeben, wenn die Zahlung auf einer Zwangslage beruht. Der Schaden, der ersetzt wird, muss entweder von einem Dritten veranlasst sein oder, wenn der Arbeitnehmer einer nachteiligen Vereinbarung zugestimmt hat, muss er unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden haben.

Unter einer Zwangslage kann ein Arbeitnehmer auch gestanden haben, der in einer Streitsache mit seinem Arbeitgeber einem Vorschlag zur „gütlichen Einigung“ zugestimmt hat, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien an die

Zwangslage nur geringe Anforderungen zu stellen. Im Streitfall hatte ein Techniker gegen seinen Arbeitgeber Anspruch auf laufende Erfindertantiemen. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand wollte der Arbeitgeber diese Ansprüche durch eine Einmalzahlung abgelten und ließ sie mittels einer „gütlichen Einigung“ durch einen Anwalt anbieten. Der Techniker nahm das Angebot an. Die Tarifiermäßigung stand ihm zu.

Urlaubsabgeltung nach Kündigung



Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nur möglich, wenn dringende betriebliche oder persönliche Gründe des Arbeitnehmers dies rechtfertigen. Der Urlaub muss dann in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres genommen werden.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts galt diese Befristung grundsätzlich auch für den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs. Der Abgeltungsanspruch wurde als Ersatz (Surrogat) für den wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr realisierbaren Urlaubsanspruch verstanden. Nur wenn der Arbeitnehmer über den Übertragungszeitpunkt hinaus arbeitsunfähig erkrankt war, galt die Befristung nicht für den Abgeltungsanspruch.

Das Bundesarbeitsgericht hält hieran nicht mehr fest. Der gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterfalle als reiner Geldanspruch unabhängig von der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers nicht den Fristen des Bundesurlaubsgesetzes.

Das Urteil betraf einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 31.7.2008 endete. Dies hatte das Arbeitsgericht im Kündigungsrechtstreit am 27.11.2008 entschieden. Dem Arbeitnehmer standen noch 16 Urlaubstage zu, wofür er von seinem früheren Arbeitgeber mit Schreiben vom 6.1.2009 erfolglos eine Abgeltung verlangte. Dieser meinte, dass der Anspruch zum 31.12.2008 untergegangen sei. Das Bundesarbeitsgericht verneinte das.

Mini-Jobs: Übergangsgeld bei Rehabilitation

Minijobber haben bis zu sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Dies gilt bei Krankheit und in der Regel auch während einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Der sechswöchige Anspruch auf Entgeltfortzahlung vermindert sich bei anrechenbaren Vorerkrankungen.

Während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme können Minijobber in einer einkommenslosen Zeit von der Rentenversicherung ein Übergangsgeld erhalten. Voraussetzung ist u. a., dass vor der Maßnahme Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden. Der Minijobber muss auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten haben. Die Höhe des Übergangsgeldes bestimmt sich nach dem Verdienst. Bei einem kinderloser Minijobber, der monatlich 400 € verdient und die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung aufstockt, beträgt das Übergangsgeld circa 7,25 € pro Kalendertag.

Telearbeitsplatz in der Wohnung voll absetzbar?

Hat sich ein Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber einen Telearbeitsplatz in seiner Wohnung eingerichtet, von dem aus er mehrmals in der Woche seine Arbeit zu erbringen hat, gelten für die anfallenden Kosten nicht die Abzugsbeschränkungen wie für ein häusliches Arbeitszimmer. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Ein Beamter hatte mit seinem Dienstherrn vereinbart, dass er an 2 von 5 Tagen in der Woche zuhause an seinem Telearbeitsplatz zu arbeiten habe. Der Arbeitgeber war berechtigt, den Arbeitsplatz in der Wohnung nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen. Der Arbeitsplatz wurde in einem besonderen Raum im Dachgeschoss des Einfamilienhauses des Arbeitnehmers eingerichtet. Das Finanzgericht erkannte die anteiligen Kosten des Raums voll als Werbungskosten an. In diesem Fall handele es sich nicht um ein Arbeitszimmer, das den steuerlichen Abzugsbeschränkungen unterfalle. Gegen das Urteil wurde vom Finanzamt Revision eingelegt. Die endgültige Entscheidung liegt nun beim Bundesfinanzhof.

IMMOBILIENBESITZER

Photovoltaikanlagen: Investitionsabzugsbetrag

Für die geplante Anschaffung von Wirtschaftsgütern kann der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden, wenn sie ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Die private Nutzung darf nicht mehr als 10 % be-

tragen. Die Finanzverwaltung hat bislang bei einer Photovoltaikanlage den Investitionsabzugsbetrag nicht gewährt, wenn der selbst erzeugte Strom unmittelbar nach Erzeugung zu privaten Zwecken verbraucht und nur der nicht selbst verbrauchte Strom in das Netz eingespeist wird, die private Nutzung betrage dann in der Regel mehr als 10 %. An dieser Auffassung hält die Oberfinanzdirektion Niedersachsen nun nicht mehr fest.

Tankausbau auf Verlangen des Käufers



Lässt der Verkäufer einer bisher vermieteten Immobilie auf Verlangen des Käufers einen schon lange nicht mehr genutzten Erdtank ausbauen, kann er diese Kosten nicht als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung absetzen. In diesem Fall steht der Ausbau des Tanks allein mit dem Verkauf des Grundstücks in Zusammenhang, nicht mehr mit der früheren Vermietung. Wie der Bundesfinanzhof klarstellt, ist damit nicht über die nach wie vor strittige Frage entschieden, ob nachträgliche Werbungskosten bei früher vermieteten Objekten nach dem Verkauf noch absetzbar sein können, z.B. nachträgliche Schuldzinsen.

PRIVATBEREICH

Sanierung als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die Sanierung eines selbst genutzten Wohnhauses können als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein. Ein Abzug ist nicht möglich bei Kosten für übliche Instandsetzung und Modernisierung oder für die Beseitigung von Baumängeln. Der Bundesfinanzhof hat in drei neuen Urteilen die näheren Einzelheiten für eine Berücksichtigung von Sanierungskosten erläutert. Voraussetzung ist danach, dass konkrete Gesundheitsgefährdungen behoben werden. Allerdings darf der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Auch muss der Eigentümer realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgen, bevor er seine Aufwendungen steuerlich

geltend machen kann. Er muss sich den aus der Erneuerung ergebenden Vorteil anrechnen lassen („Neu für Alt“). Vor der Durchführung der Sanierung ist kein amtliches technisches Gutachten erforderlich. Der Eigentümer muss jedoch nachweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte. Er trägt also das Risiko, wenn sich im Nachhinein die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen nicht mehr verlässlich feststellen lässt. Er sollte daher vor Beginn der Maßnahmen ein derartiges Gutachten einholen.

Die Entscheidungen betrafen Sanierung eines asbestgedeckten Daches, Beseitigung von Hausschwamm und von unerträglichen Geruchsbelastungen.

Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten

Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerzahler zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Hierzu können auch Aufwendungen im Krankheitsfall gehören. Ist bei diesen die medizinische Notwendigkeit nicht offensichtlich, werden sie nur noch berücksichtigt, wenn ihre Zwangsläufigkeit in bestimmter Form, z.B. durch ein amtsärztliches Gutachten, nachgewiesen wird. Dies ergibt sich aus einer durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführten Neuregelung, womit die günstigere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgehoben wurde. Dieser hatte die Anforderungen an die Nachweise entgegen bisheriger Praxis gemindert.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die neuen gesetzlichen formellen Anforderungen an den Nachweis bestimmter Krankheitskosten (für deren Anerkennung als außergewöhnliche Belastung) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind, auch soweit sie rückwirkend für offene Fälle gelten.

„Big Brother“-Gewinn ist steuerpflichtig

Der Gewinner der Fernsehshow „Big Brother“ (5. Staffel) erhielt ein Preisgeld in Höhe von 1 Mio. €. Dieses Preisgeld ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs als sonstige Einkünfte zu versteuern. Seine Auskehrung sei eine Gegenleistung für sein (aktives wie passives) Verhalten während seines Aufenthaltes im „Big-Brother-Haus“.

Es wird nun darüber diskutiert, inwieweit Gewinne bei anderen Fernsehshows ebenfalls steuerpflichtig sind, z.B. die bei Quizshows.

Kindergeld: Au-Pair-Aufenthalt im Ausland



Eltern erhalten u.a. Kindergeld für ein volljähriges Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird. Eine Berufsausbildung dient dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Sie braucht weder in einer Ausbildungs- oder Studienordnung geregelt noch zur Erreichung eines bestimmten Berufsziels unerlässlich zu sein.

Eine Berufsausbildung ist auch im Ausland möglich. Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses werden nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs nur dann als Berufsausbildung anerkannt, wenn sie von einem durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden.

Unabhängig vom Umfang des Fremdsprachenunterrichts können Auslandsaufenthalte als Berufsausbildung zu qualifizieren sein, wenn sie von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt werden oder der Vorbereitung auf einen für die Zulassung zum Studium oder zu einer anderen Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest dienen (z.B. TOEFL oder IELTS).

Schulgeld an Privatschule in der Schweiz

In Deutschland lebende Eltern können Schulgeld, das sie für den Schulbesuch ihres Kindes an Schulen in Deutschland, in anderen Ländern der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zahlen, unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehen. Der Abzug ist möglich in Höhe von 30 %, jedoch betragsmäßig auf 5.000 € im Jahr begrenzt. Der Sonderausgabenabzug ist nicht zulässig bei Schulgeld, das für den Schulbesuch einer Privatschule in der Schweiz gezahlt wird. Die Schweiz gehört weder zur EU noch zum EWR. Es besteht, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, kein Anspruch auf Gleichbehandlung.

ALLE STEUERZAHLER

Klage gegen verbindliche Auskunft?

Bei der Planung von Umstrukturierungen von Unternehmen, anderen geschäftlichen oder privaten Vorgängen (z.B. Verkäufen, Unternehmensnachfolgen, Vermögensübertragungen) ist die steuerliche Behandlung meist ein wichtiger Punkt. Um Planungssicherheit zu erhalten, kann der Steuerzahler vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. In dem Antrag muss er seine Planungen erläutern und seine eigene steuerliche Beurteilung beifügen. Bestätigt das Finanzamt seine Rechtsauffassung, kann es im späteren Besteuerungsverfahren davon nicht zum Nachteil des Steuerzahlers abweichen.

Vertritt das Finanzamt in seiner Auskunft einen ungünstigeren Standpunkt als der Steuerzahler, war bisher zweifelhaft, ob er gegen die Auskunft klagen und eine Auskunft im gewünschten Sinne verlangen kann. Für diese hätte er dann ebenfalls Vertrauensschutz.

Der Bundesfinanzhof hat dazu nun wie folgt entschieden: Es besteht kein Anspruch auf eine Auskunft mit einem bestimmten Ergebnis. Die Auskunft ist hinzunehmen, wenn ihr Inhalt rechtlich vertretbar ist. Der Steuerzahler kann dann ggf. gegen die späteren Steuerbescheide klagen. Dem Finanzamt ist es aber unbenommen, vor Erlass der Steuerbescheide seine Meinung nach erneuter Prüfung zu ändern. An eine nachteilige verbindliche Auskunft ist es nicht gebunden.

Fällt eine verbindliche Auskunft nicht wie gewünscht aus, muss der Steuerzahler daher abwägen, ob er sein Vorhaben gleichwohl wie geplant umsetzt und notfalls gegen die späteren Steuerbescheide Klage erhebt. Er trägt dann das Prozessrisiko.

Hinweis: Anders ist es bei einer lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft. Der Arbeitgeber kann gegen eine seiner Meinung nach unzutreffende Auskunft klagen und eine zutreffende Auskunft verlangen.

Basiszinssatz ab 1.7.2012

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.7.2012 nicht verändert. Er beträgt weiterhin 0,12 %. Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des BGB. Diese betragen 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

Verschiedenes – kurz notiert

Kosten einer Hundebetreuung können als haushaltsnahe Dienstleistung zu berücksichtigen sein. (Finanzgericht Münster)

Dass Kinderbetreuungskosten nur bei bargeldloser Zahlung absetzbar sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. (Bundesfinanzhof)

Die Haftung der Fluggesellschaften für verlorenes Reisegepäck ist nicht auf 1.330 € begrenzt, sofern der Reisende vor Reiseantritt eine Wertdeklaration gegen Zahlung eines Zuschlags abgegeben hat. (Bundesministerium der Justiz)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

August 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30	31	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13 (*)	14	15	16	17	18	19
20 (*)	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	1	1

10.08.2012 (13.08.2012 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.08.2012 (20.08.2012 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

29.08.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.